

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 13-97

Richtlinie 76/756/EWG - Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen -

Frage- oder Problemstellung:

Wie sind Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen im Rahmen der o. g. Vorschrift zu behandeln, die so am Fahrzeug angebaut sind, daß sie bei geschlossenen Klappen, Türen oder Hauben nicht sichtbar sind und lediglich wirksam sind, wenn kein „normaler Gebrauch“ des Fahrzeugs gegeben ist.

Ergebnis:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 76/756/EWG sind Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen u. a. so anzubauen, daß das Fahrzeug unter normalen Gebrauchsbedingungen - das bedeutet bei laufendem Motor und seinen in Normalstellung befindlichen beweglichen Bauteilen, wie sie für den normalen Gebrauch und für das Parken des Fahrzeugs vorgesehen sind - den Vorschriften dieser Regelung entsprechen kann.

Demnach fallen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, die so montiert sind, daß sie unter den o. g. normalen Gebrauchsbedingungen nicht sichtbar sind, auch nicht unter den Anwendungsbereich der o. a. Vorschrift. Sie sind deshalb im Rahmen der EG-Typgenehmigung nicht genehmigungsfähig. Sie können aber als Einrichtung außerhalb des geregelten Bereichs dann hingenommen werden, wenn sie nicht die Sicherheit im Straßenverkehr gefährden (vgl. Art. 7 Abs. 3, 70/156/EWG) sowie nicht im Widerspruch zum geregelten Bereich stehen. Bei der Erteilung von Systemgenehmigungen sind diese Leuchten im Beschreibungsbogen entweder nicht zu dokumentieren oder aber als nicht zum geregelten Bereich gehörend zu kennzeichnen.

Solcher Art verwendete Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen unterliegen auch nicht der Bauartgenehmigungspflicht.

Flensburg, 01.08.1997
412-642